

Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V.
Bundesvorsitzender, Postfach 12 44 D-85379 Eching

Herrn
Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
Ullrich Sierau

44122 Dortmund

Bundesvorsitzender
Prof. Dr. med. Friedrich J. Wiebel
Postfach 12 44
D-85379 Eching
Telefon / Fax (0 89) 3 16 25 25
wiebel@aerztlicher-arbeitskreis.de
www.aerztlicher-arbeitskreis.de

Sparkasse Murnau
Konto-Nr. 114397 – BLZ 70351030

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
ÄARG/Do1

Datum

29. Januar 2014

Unterstützung der Tabakindustrie durch die Stadt Dortmund

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die stadteigene *Messe Westfalahallen Dortmund GmbH* organisiert seit Jahren in Deutschland und in Asien Messen für die Tabakindustrie - nach dem Bekunden der Industrie die weltweit größten Fachmessen für Tabakwaren und Raucherbedarf und die entscheidenden Kommunikations- und Orderplattformen für die gesamte Tabakbranche.

Als alleinige Gesellschafterin der *Messe Westfalahallen Dortmund GmbH* tragen die Stadt Dortmund und Sie als ihr Oberbürgermeister die Verantwortung für diese Förderung der Tabakinteressen. Sie tragen damit eine Mitverantwortung für die Folgen des Tabakkommerzes, den jährlichen, vorzeitigen Tod von mehr als 100.000 Menschen allein in Deutschland - weltweit von 6 Millionen Menschen.

Wir halten die Beteiligung einer Kommune am Tabakgeschäft für einen groben Verstoß gegen die ethischen Grundsätze unserer Gesellschaft – nicht nur gegen die Gebote des ethischen Handelns, sondern auch gegen die Gebote des deutschen und internationalen Rechts.

Die rechtlichen Bedingungen für die Interaktion behördlicher Einrichtungen mit der Tabakindustrie sind in dem WHO- Rahmenübereinkommen (1)* vorgegeben. Artikel 5.3 der Leitlinien zu dem Gesetz enthält u.a. folgende Verpflichtungen:

- 2.1 „Die Vertragsparteien (2) sollten nur dann und nur so weit mit der Tabakindustrie interagieren, wie dies unbedingt erforderlich ist, um die Tabakindustrie und Tabakerzeugnisse wirksam zu regulieren.“
- 3.1 „Die Vertragsparteien sollten weder Partnerschaften und nicht-bindende oder nicht-durchsetzbare Vereinbarungen noch irgend welche Vereinbarungen mit der Tabakindustrie oder sonstigen Stellen oder Personen, die an der Förderung ihrer Interessen arbeiten, akzeptieren, unterstützen oder befürworten.“
- 7.1 „Die Vertragsparteien sollten der Tabakindustrie keine Anreize, Privilegien oder Beihilfen für die Gründung oder Weiterführung ihrer Unternehmen gewähren.“

* Für die Zahlen in Klammern siehe die Anlage auf Seite 3

Die Stadt Dortmund verstößt eklatant gegen den Geist (3) und die Buchstaben des Gesetzes. Sie unterstützt eindeutig die Interessen der Tabakindustrie und leistet ihr aktiv Beihilfe.

Lassen Sie sich versichern, dass die anstößigen Geschäfte der *Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH* mit der Tabakindustrie nicht einfach in Vergessenheit geraten werden. So sind wir entschlossen, zusammen mit anderen Organisationen alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen, um eine Fortführung des aus unserer Sicht andauernden Rechtsbruchs zu verhindern.

Wir meinen, dass wir dieses den von den Geschäftspraktiken der Stadt Dortmund Betroffenen schuldig sind. Das gilt nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands, sondern auch für die anderer Länder, in denen, wie augenblicklich in Indonesien, die Tabakindustrie mit Hilfe der stadteigenen Messegesellschaft den Tabakkonsum promoviert und den Gesundheitsschutz untergräbt.

Wir fordern Sie daher dringend auf, der Zusammenarbeit der *Messe Westfalenhallen-Dortmund GmbH* mit der Tabakindustrie unverzüglich ein Ende zu setzen.

- Weisen Sie die *Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH* an, die Ausrichtung der Inter-tabac ASIA-Messe 2014 abzusagen.
- Verfügen Sie, dass die *Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH*, solange sie in kommunaler Hand ist, zukünftig keine Messen oder andere Veranstaltungen für die Tabakindustrie ausrichtet, weder in Deutschland noch in anderen Ländern der Welt.

Mit freundlichen Grüßen



Wiebel

cc Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH
 Aktionsbündnis Nichtraucher
 Allianz 'Dortmund Kills'.

Anlage

- (1) Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Gesetz zu dem Tabakrahmenübereinkommen); in Kraft seit dem 19. November 2004

- (2) **Art. 5.3, Abs. 10**

Die Leitlinien gelten für Regierungsbeamte, Vertreter und Angestellte jeglicher nationalen, staatlichen, Provinz-, kommunalen, lokalen oder anderweitigen öffentlichen oder halb/quasiöffentlichen Einrichtung oder Stelle innerhalb der Zuständigkeit einer Vertragspartei, sowie für andere Personen, die in deren Namen handeln.

- (3) **Artikel 3: Ziel, Leitlinien und allgemeine Verpflichtungen**

Ziel dieses Übereinkommens und seiner Protokolle ist es, heutige und künftige Generationen vor den verheerenden gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabakkonsums und des Passivrauchens zu schützen, indem ein Rahmen für Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs geschaffen wird, die von den Vertragsparteien auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene einzuleiten sind, um die Verbreitung des Tabakkonsums und des Passivrauchens stetig und wesentlich zu vermindern

Artikel 4: Leitlinien Abs. 4

Umfassende sektorübergreifende Maßnahmen und Reaktionen zur Verminderung des Konsums jeglicher Tabakerzeugnisse auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind von wesentlicher Bedeutung, um das Auftreten von Krankheiten, Frühinvalidität und frühzeitiger Sterblichkeit aufgrund von Tabakkonsum und Passivrauchen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des öffentlichen Gesundheitswesens zu verhindern.